

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Bundesversorgungsg §§ 30 f, 81 a

Soweit der Beschädigte Grundrente erhält,
geht sein Anspruch gegen den Schadensur-
heber wegen vermehrter Bedürfnisse auf
die Bundesrepublik über.

BGH, Urt.v. 10. November 1964 - VI ZR 186/63 OLG Koblenz
LG Koblenz

VI ZR 186/63

Verkündet am 10. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Therese G [REDACTED] geb. R [REDACTED], B [REDACTED]
B [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung, dieser vertreten durch
das Land Rheinland-Pfalz - Sozialministerium in M [REDACTED] -
dieses vertreten durch das Landesversorgungsamt in K [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 3. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 14. September 1957 wurde der damalige Bundeswehrsoldat Adolf Wilhelm L. von einem Verkehrsunfall betroffen, den die Beklagte schuldhaft verursachte. Er erlitt einen Bruch des linken Oberschenkels, der eine Teilversteifung des linken Knie- und Hüftgelenks mit Beinverkürzung zur Folge hatte. Wegen dieser Verletzungen, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurden, schied er aus der Bundeswehr aus. In seiner Erwerbsfähigkeit festgestelltermaßen um 40 % beeinträchtigt, hat er von der Klägerin auf Grund der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (§§ 80 f) und Bundesversorgungsgesetzes (§§ 30 f) seit dem 1. November 1958 eine Beschädigtenrente (Grundrente) von monatlich 38 DM und seit dem 1. Juni 1960 eine solche von monatlich 45 DM erhalten, die er auch weiterhin bezieht. L. ist jetzt ohne unfallbedingte Erwerbsminderung als Fernfahrer tätig.

Die Klägerin hat die Beklagte u.a. auf Ersatz ihrer Rentenaufwendungen in Anspruch genommen und ihr Verlangen damit begründet, daß L. infolge seiner Unfallbeschädigung vermehrte Bedürfnisse habe, für die ihm die Beklagte schadensersatzpflichtig geworden sei; sein Schadensersatzanspruch sei nach § 81 a BVG auf die Klägerin übergegangen.

Die Beklagte hat das Vorbringen der Klägerin bestritten und ihrer Rechtsauffassung über den Forderungsübergang widersprochen; sie hat eingewendet, etwaige Ersatzansprüche wegen vermehrter Bedürfnisse seien durch einen Vergleich erledigt, den ihr Haftpflichtversicherer mit L. geschlossen habe.

Das Landgericht hat die Klägerin mit ihrem Ersatzverlangen abgewiesen.



Das Obergericht hat der Klägerin entsprechend ihrem Berufungsantrag an Ersatzleistungen für die Zeit bis zum 28. Februar 1963 2 167 DM nebst Zinsen zugesprochen und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch in Zukunft ihre Aufwendungen an Versorgungsleistungen für L. zu ersetzen, soweit diese für vermehrte Bedürfnisse infolge seines Verkehrsunfalls gewährt werden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß L. wegen seiner auf dem Unfall beruhenden Gehbehinderung darauf angewiesen ist, sich in erhöhtem Maße eines Verkehrsmittels zu bedienen. Er hat sich ein Kraftfahrzeug angeschafft, das er benutzt, um den Weg zwischen seiner Wohnung in E. und seiner Arbeitsstelle in M. zurücklegen zu können. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts entsteht ihm hierdurch ein Kostenaufwand von monatlich etwa 50 DM. Das Berufungsgericht hält hiernach für erwiesen, daß der Unfall für L. eine Vermehrung der Bedürfnisse im Sinne des § 843 BGB zur Folge gehabt hat. Wie es festgestellt hat, besteht diese Unfallfolge auch bereits seit dem 1. November 1958.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Beklagte dem verletzten L. daher gemäß § 843 BGB in Höhe von monatlich mindestens 45 DM schadensersatzpflichtig geworden.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Streitig ist im Revisionsverfahren nur, ob der Schadensersatzanspruch, wie das Berufungsgericht angenommen hat, nach § 81 a BVG von L. auf die Klägerin übergegangen ist. Die Revision meint, für den Forderungsübergang fehle es an der Kongruenz zwischen den Leistungen der Klägerin und den von der Beklagten geschuldeten Leistungen. Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Voraussetzung des Forderungsübergangs jedoch für gegeben gehalten.

Die Beschädigtengrundrente ist zu gewähren; wenn der Beschädigte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert ist (§ 31 Abs. 1 und 2 BVG, vor dem Inkrafttreten des ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 - BGBl I 453 - auch § 29 Abs. 1 BVG ursprünglicher Fassung). Das bedeutet nicht, daß dem Beschädigten mit der Grundrente eine konkrete Erwerbseinbuße ersetzt würde. Ob und in welchem Grade die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten gemindert ist, beurteilt sich nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 BVG) und nicht danach, welchen Einkommensausfall der Beschädigte infolge der eingetretenen Gesundheitsstörungen tatsächlich erleidet. Liegen die Voraussetzungen jenes abstrakten Maßstabes vor, so wird die Grundrente dem Beschädigten daher ohne Rücksicht auf sonstiges Einkommen gezahlt. Sie bezweckt nicht etwa die Sicherstellung des Lebensunterhalts; dieser Bestimmung dient die Ausgleichsrente, die gegebenenfalls nach § 30 f BVG zu zahlen ist. Die Grundrente ist vielmehr eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit; ihre Gewährung geht auf den gesetzgeberischen Gedanken zurück, daß Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung um 25 - 30 % oder mehr gemindert

ist, Mehraufwendungen oder Ausgaben haben, die ein gesunder Mensch nicht hat, oder Ausfälle an wirtschaftlichen Vorteilen aus einer Betätigung außerhalb des Berufes, die einen gewissen Ausgleich erfordern (Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 1333 der 1. Wahlperiode S. 43, 56); sie soll demnach - in pauschalierter Form - Mehraufwendungen ausgleichen, die dem Beschädigten infolge der Beschädigung gegenüber einem gesunden Menschen erwachsen (Gesetzesbegründung zum Neuregelungsgesetz vom 27. Juni 1960 in BT-Drucksache 1239 der 3. Wahlperiode S. 21). Daß der Grundrente diese Zweckbestimmung innewohnt, ist denn auch in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (vgl. BVerwG Urt. vom 18. Juni 1962 - V C 74/60 - LÖV 1963, 149; Schönleiter Bundesversorgungsgesetz Erl. I zu §§ 29, 30; Wilke Bundesversorgungsgesetz § 31 Erl. II; Kohn/Beueter/Strässer Bundesversicherungsrecht mit Verfahrensrecht § 31 BVG Anm. 1; Schieckel/Gurgel Bundesversorgungsgesetz 3. Aufl. § 31 Anm. 2). Dem Beschädigten L. einen Schadensausgleich wegen der Mehrbedürfnisse zu verschaffen, die ihm infolge seiner Unfallbeschädigung entstanden sind, ist aber auch der Zweck des Anspruchs, den er gegen die Beklagte erlangt hat. Mit Recht hat hiernach das Berufungsgericht die Gleichartigkeit der Leistungen bejaht. Auch auf die gleichen Zeitabschnitte beziehen sich die Leistungen aus der Grundrente und die von der Beklagten geschuldeten Leistungen.

Die Revision gibt zu bedenken, daß die Grundrente neben der wirtschaftlichen Funktion, Ersatz für Mehraufwendungen zu geben, auch eine ideelle Funktion habe; daher könne, so meint die Revision, nur von einer Teilkongruenz gesprochen werden und höchstens ein Teilübergang der Schadensersatzforderung des Beschädigten L. gegen die Beklagte auf die Klägerin in Betracht kommen. - Es ist richtig, daß die Ge-

währung einer Grundrente als Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit auch ideelle Bedeutung hat (Wilke aaO). Darum können die Leistungen der Grundrente aber nicht in zwei Bereiche verschiedenen Zwecks aufgegliedert werden. Es wäre verfehlt, wollte man annehmen, daß der Beschädigte mit der Grundrente außer dem Ersatz für Mehraufwendungen auch Ersatz für immateriellen Schaden erhalte und ihm eine Art Schmerzensgeld gewährt würde. Eine solche Annahme verbietet sich schon darum, weil das Schmerzensgeld im umgekehrten Verhältnis zu den Beeinträchtigungen stünde, die den Beschädigten belasten; es wäre um so geringer, je stärker sich die Beschädigung auswirkte und Mehraufwendungen erforderte. Das ideelle Moment haftet der Rentengewährung vielmehr als solcher an und ist kein bezifferbarer Faktor im Rahmen der Rentenleistungen. Daß die Gewährung von Grundrente auch eine ideelle Note hat, steht dem Forderungsübergang nach § 81 a BVG daher nicht entgegen.

Allerdings bringt die Begründung zum Neuregelungsgesetz (aaO) zum Ausdruck, daß die Grundrente unantastbar sei. Was damit gemeint ist, wird aber durch die Erklärung deutlich, die von der Gesetzesbegründung selbst hierzu gegeben wird; die Grundrente wird ohne Rücksicht auf sonstiges Einkommen gewährt und bei der Bemessung anderer Leistungen unberücksichtigt gelassen. Keiner dieser beiden Gesichtspunkte berührt indessen die hier in Rede stehende Frage des Forderungsübergangs nach § 81 a BVG. Daß die Grundrente ohne Rücksicht auf sonstiges Einkommen gewährt wird, bleibt auch dann bestehen, wenn die Bundesrepublik zur Deckung ihrer Rentenleistungen auf Grund des Forderungsübergangs nach § 81 a BVG gegen den Schädiger in der Weise Rückgriff nimmt, daß sie die Schadensersatzleistungen, die

der Schädiger dem Beschädigten wegen vermehrter Bedürfnisse schuldig geworden ist, - Schadensersatz und nicht Einkommen des Beschädigten, - für sich in Anspruch nimmt. Keine Rede kann auch davon sein, daß hierdurch eine unzulässige Verkürzung von Leistungen eintrete, die dem Beschädigten gebühren. Leistungen, bei deren Bemessung die Grundrente unberücksichtigt bleiben soll, sind Leistungen der öffentlichen Hand wie Kriegsopferfürsorge (vgl. § 25 a Abs. 3 BVG), Arbeitslosenhilfe (vgl. § 150 Abs. 4 Ziff. 5 AVAV Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (vgl. § 267 Abs. 2 Ziff. 2 a LAG), nicht aber Schadensersatzleistungen auf Grund eines Anspruchs des Beschädigten gegen den Schädiger aus unerlaubter Handlung. Auch die sogenannte Unantastbarkeit der Grundrente hat daher nicht verhindern können, daß die Schadensersatzforderung des L. gegen die Beklagte nach § 81 a BVG auf die Klägerin übergegangen ist.

Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob die Schadensersatzforderung in den Vergleich einbezogen worden ist, den der Haftpflichtversicherer der Beklagten mit L. geschlossen hat. Es ist der zutreffenden Ansicht, daß L. wegen des Rechtsübergangs auf die Klägerin über die Forderung nicht mehr verfügen konnte, als der Vergleich geschlossen wurde, und der Vergleich dem Verlangen der Klägerin daher nicht entgegensteht. Bedenken werden von der Revision insoweit auch nicht erhoben.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens